



Entgeltordnung

für die Benutzung von Hallen, Räumen, sonstigen Einrichtungen, Plätzen sowie Inventar der Gemeinde Rheinmünster

§ 1

Entgelterhebung

Die Gemeinde Rheinmünster erhebt für die Benutzung der Turn-, Sport- und Festhallen, sonstigen Einrichtungen, Räumen sowie Inventar von Rheinmünster privatrechtliche Entgelte.

§ 2

Entgelte für Hallen- und Raumnutzungen

Die Höhe der Entgelte für die Benutzung der Räumlichkeiten richtet sich nach der als Anlage beigefügten Entgelttabelle. Die Entgelte gelten je Veranstaltungstag.

Bei der Höhe der Entgelte wird unterschieden in:

- **Vereinsnutzungen**
In das Vereinsregister eingetragene örtliche Vereine und Vereinigungen, örtliche caritative oder gemeinnützige Einrichtungen
- **Privatnutzungen**
Örtliche Gewerbebetriebe, Firmen und dergleichen sowie Privatpersonen, Sonstige

Bei den Beträgen handelt es sich um Nettobeträge ohne Umsatzsteuer. Sollte sich zukünftig eine Steuerpflicht ergeben, wird die zum jeweiligen Zeitpunkt gesetzlich geltende Umsatzsteuer zusätzlich berechnet.

Die erweiterte Nutzung beinhaltet die Benutzung des Küchen- und Thekenbereiches sowie damit verbundene Mehraufwendungen (Reinigung und Verbrauchsmaterial).

§ 3

Entgeltfreie Hallen- und Raumnutzungen

Die Benutzung der Hallen sowie der sonstigen Einrichtungen und Räume durch Schulen, örtliche Bildungsträger, Kirchengemeinde, Seniorengruppen und für gemeinnützige Zwecke wie Basare, Secondhandverkauf usw. ohne Gewinnerzielungsabsicht ist entgeltfrei.

Für die regelmäßigen Nutzungen der Hallen sowie sonstigen Räumlichkeiten zum Übungs- und Trainingsbetrieb werden keine Entgelte erhoben. Diese erfolgen entgeltfrei im Rahmen der Vereinsförderungen.

§ 4

Entgelte für das Ausleihen von Halleninventar und Geschirr

Das Ausleihen von Inventar aus den Hallen sowie von Geschirr über den gemeindlichen Bauhof sind für Vereinsnutzungen entgeltfrei.

Für Privatnutzungen werden folgende Entgelte erhoben:

- | | |
|---|--------|
| • Geschirr und Besteck je 36 Stück pro Einheit
(Besteck, Tasse mit Unterteller, Teller, Suppenteller, Kuchenteller bilden jeweils für sich eine Einheit) | 4,00 € |
| • Thermoskanne | 2,50 € |
| • Stühle je Stück | 1,50 € |
| • Tische je Stück | 3,00 € |

Das Entgelt für das Ausleihen von Halleninventar und Geschirr ist **inklusive** der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.

Bei Ersatzbeschaffungen aufgrund Fehlmengen oder Beschädigungen nach Rückgabe von Geschirr ist zusätzlich ein Entgelt von 3,00 € pro fehlendem bzw. beschädigtem Teil zu entrichten. Beschädigte oder fehlende Möblierung sowie Inventargüter sind zum jeweiligen Neuanschaffungswert zu ersetzen.

§ 5

Entgelte für die Nutzung von öffentlichen Plätzen

Für die Überlassung von gemeindeeigenen Plätzen, die nicht der Pflege und Unterhaltung eines Vereines unterliegen, erhebt die Gemeinde für die Abhaltung von Freiluftveranstaltungen (z. B. Sport- und Musikfesten, Dorfhock, usw.) ein pauschales Entgelt von 150,00 € (inklusive Verbrauchskostenpauschale) je Veranstaltungstag. Für vereinsinterne Veranstaltungen ohne Öffentlichkeit wird ein pauschales Entgelt von 50,00 € (inklusive Ver-

brauchskostenpauschale) je Veranstaltungstag erhoben. Für Plätze, welche mit Messeinrichtungen ausgestattet sind (Strom- und Wasserzähler o. ä.), ist ein Grundentgelt von 100,00 € zuzüglich den tatsächlich entstandenen Verbrauchskosten zu entrichten.

Für die Nutzung eines Schulhofes für Freiluftveranstaltungen (z. B. Sport- und Musikfesten, Dorfhock, usw.) wird ein Entgelt von 150,00 € (inklusive Verbrauchskosten) je Veranstaltungstag erhoben.

§ 6

Entrichtung des Entgeltes

Das Entgelt wird dem Benutzer in Rechnung gestellt. Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig. Die Benutzung der jeweiligen Einrichtung kann durch die Gemeinde Rheinmünster mit einer Kautions abhängig gemacht werden. Schuldner ist der Benutzer bzw. der Veranstalter. Mehrere Benutzer bzw. Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

Die Gemeinde Rheinmünster ist berechtigt, bei Nichtbezahlen des Entgelts den Benutzer bzw. Veranstalter von einer weiteren Benutzung auszuschließen.

Die Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.07.1997 außer Kraft.

Rheinmünster, den 06.12.2022

Helmut Pautler

Entgelttabelle Vereinsnutzungen

für die Benutzung der Hallen und sonstigen Räumlichkeiten
der Gemeinde Rheinmünster

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Turn- und Festhallen	Gymnastik- und Spiegelraum	Mehrzweckraum Stollhofen
	Kulturelle und sonstige Veranstaltungen			
1.	Einfache Nutzungen			
1.1	Veranstaltungen wie z. B. klassisches Konzert, Vortrag, Generalversammlung, Sportveranstaltungen ohne Pflichtspiele, Tanzveranstaltungen, u. ä.	110,00 €	50,00 €	40,00 €
1.2	Veranstaltungen wie z. B. Kappensitzung, Veranstaltung mit Volksfestcharakter, u. ä.	150,00 €	-	80,00 €
2.	Erweiterte Nutzungen			
2.1	Veranstaltungen wie z. B. klassisches Konzert, Vortrag, Generalversammlung, Sportveranstaltungen ohne Pflichtspiele, Tanzveranstaltungen u. ä.	150,00 €	-	60,00 €
2.2	Veranstaltungen wie z. B. Kappensitzung, Veranstaltung mit Volksfestcharakter, u. ä.	200,00 €	-	100,00 €

Entgelttabelle Privatnutzungen

für die Benutzung der Hallen und sonstigen Räumlichkeiten
der Gemeinde Rheinmünster

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Turn- und Festhallen	Gymnastik- und Spiegelraum	Mehrzweckraum Stollhofen
	Sonstige Veranstaltungen (einfache Nutzung)			
1.	Einfache Nutzungen			
1.1	Veranstaltungen wie z. B. Privatfeiern, Firmenfeiern, Betriebsversammlung, Sport- und Tanzveranstaltungen, u. ä.	300,00 €	100,00 €	120,00 €
2.	Erweiterte Nutzungen			
2.1	Veranstaltungen wie z. B. Privatfeiern, Firmenfeiern, Betriebsversammlung, Sport- und Tanzveranstaltungen, u. ä.	400,00 €	-	150,00 €